

Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

vom 23. Februar 2024

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 12. Juni 2023 (ABl. S. 703), die durch den Erlass vom 31. Juli 2023 (ABl. S. 895) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1.1 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Vorhaben gemäß dieser Richtlinie findet das Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz – GAPFinISchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“
- b) In Nummer 1.2.1 werden nach den Wörtern „bis Nummer D.1.1“ die Wörter „und Nummer E.1.1“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 2.4 wird folgende Nummer 2.5 eingefügt:
„2.5 Regionalbudget (Teil II E)“.
- d) Die bisherige Nummer 2.5 wird Nummer 2.6 und die bisherigen Nummern 2.5.1 bis 2.5.10 werden die Nummern 2.6.1 bis 2.6.10.
- e) In den Nummern 4.1 und 4.3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „2.4“ durch die Angabe „2.5“ ersetzt.
- f) In Nummer 5.4.1 wird in dem Satzteil vor dem Doppelpunkt die Angabe „2.4“ durch die Angabe „2.5“ ersetzt.
- g) In Nummer 6.3 werden die Wörter „der Energiesparverordnung (EnEV)“ durch die Wörter „des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)“ ersetzt.
- h) Nummer 6.4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem dritten Aufzählungsstrich wird das Wort „sowie“ angefügt.
 - bb) Nach dem dritten Aufzählungsstrich wird folgender Aufzählungsstrich eingefügt:
„- Investitionen nach Nummer E.1.1 innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren“.

2. Teil II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer B.3.1.1 wird das Wort „Mindestteilnehmerzahl“ durch die Wörter „Mindestanzahl von Teilnehmenden“ ersetzt.
- b) Nummer B.4.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgender Aufzählungsstrich wird angefügt:
„- bei Zuwendungsempfängenden nach den Nummern B.2.3 und B.2.4
- Personalkosten zur einmaligen Finanzierung in Verbindung mit einem über diese Richtlinie nach Nummer 2.4 unterstützten Investitionsvorhaben für eine Dauer von maximal drei Jahren und unter der Voraussetzung, dass vorab eine öffentliche Stellenausschreibung erfolgt ist, mit nachfolgender degressiver Staffelung:
 - bis zu 80 Prozent der förderfähigen Personalausgaben im ersten Jahr,
 - bis zu 70 Prozent der förderfähigen Personalausgaben im zweiten Jahr,
 - bis zu 60 Prozent der förderfähigen Personalausgaben im dritten Jahr,In Abhängigkeit des beantragten Zeitraumes zur einmaligen Unterstützung von Personalkosten wird der Gesamtfördersatz errechnet.
 - Gemeinkosten in Höhe von 15 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gemäß Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115.“
- c) In Nummer B.4.3 Satz 1 wird das Wort „Teilnehmerbeiträge“ durch die Wörter „Beiträge von Teilnehmenden“ ersetzt.
- d) In Nummer B.5.2 Satz 1 wird das Wort „Teilnehmerliste“ durch die Wörter „Liste von Teilnehmenden“ ersetzt.
- e) In Nummer C.5.1 Satz 1 wird das Wort „Teilnehmerliste“ durch die Wörter „Liste von Teilnehmenden“ ersetzt.
- f) In Nummer D.1.4.1 werden die Wörter „für Belange“ durch die Wörter „zur alleinigen beziehungsweise überwiegenden Erfüllung“ ersetzt.
- g) In Nummer D.1.4.7 werden in dem Satz „Innenausbau zu Wohnzwecken ist nur förderfähig ...“ die Wörter „einen Verwandten“ durch das Wort „Verwandtschaft“ ersetzt.
- h) Nach Nummer D.1.4.9 wird folgende Nummer D.1.4.10 eingefügt:
„D.1.4.10 Investitionen zur Schaffung, Erhaltung oder für den Um- und Ausbau von kommunalen Verwaltungsgebäuden inklusive Ausstattung,“.
- i) Die bisherigen Nummern D.1.4.10 bis D.1.4.13 werden die Nummern D.1.4.11 bis D.1.4.14.
- j) Der Nummer D.4.2 wird folgender Absatz angefügt:
„Für Vorhaben gemäß Informationsblatt zur Anwendung von Einheitskosten⁴ erfolgt die Bestimmung der förderfähigen Ausgaben auf Grundlage von Einheitskosten gemäß Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2021/2015.“
- k) Nummer D.4.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist eine kumulative Förderung in Verbindung mit privaten Mitteln Dritter zulässig.“

I) Folgender Abschnitt E wird angefügt:

„E Regionalbudget im Rahmen der RES nach Teil I Nummer 2.5

E.1 Gegenstand der Förderung

E.1.1 Unterstützung einer engagierten und aktiven eigenverantwortlichen ländlichen Entwicklung sowie Stärkung der Identität vor Ort in Form eines Regionalbudgets

E.2 Zuwendungsempfangende

E.2.1 Lokale Aktionsgruppen als rechtsfähige Zusammenschlüsse von Akteuren im ländlichen Raum (LAG)

E.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

E.3.1 Dem Antrag ist eine entsprechende Vereinbarung der Beteiligten (LAG/Projekttragende) oder der Nachweis der Mitgliedschaft in der LAG beizufügen.

E.3.2 Dem Antrag ist ein Aktionsplan beizufügen, welcher im Ergebnis eines thematischen Projektauswahlverfahrens gemäß den Regularien der jeweiligen RES durch die LAG aufgestellt wurde. Der Aufruf und die Auswahlkriterien für die Förderung von Kleinprojekten sind auf der Website der LAG zu veröffentlichen.

E.3.3 Kleinprojekte eines Aktionsplans müssen Vorhaben sein, welche lokal wirken und keine Handelsbeeinträchtigung nach sich ziehen beziehungsweise keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen.

E.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

E.4.1 Für Vorhaben nach Nummer E.1.1

- 100 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben eines Regionalbudgets zur Umsetzung von Kleinprojekten gemäß Aktionsplan,
- maximal 200 000 Euro jährlich pro Regionalbudget.

Die förderfähigen Gesamtkosten eines Kleinprojekts müssen mindestens 500 Euro und dürfen maximal 20 000 Euro betragen.

E.4.2 Förderfähig im Rahmen des Regionalbudgets sind Kleinprojekte im Rahmen des jeweiligen Aktionsplans zur

- Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
- Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
- Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
- Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

E.4.3 Förderfähige Kosten im Rahmen des Regionalbudgets sind Ausgaben zur Umsetzung von Kleinprojekten laut Aktionsplan wie Investitionsausgaben inklusive Sachkosten einschließlich Honorarkosten.“

3. Teil III wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7.1.2 wird wie folgt verändert:

aa) Im Satz 2 wird die Angabe „2.4“ durch die Angabe 2.5 ersetzt.

bb) Im Satz 3 wird nach dem Wort „Anträge“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

b) Nummer 7.7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „jede Einzelbeihilfe“ werden durch die Wörter „alle Begünstigten“ ersetzt.

bb) Die Internetadresse wird wie folgt gefasst:

[„Zahlungen aus den EU-Fonds für Landwirtschaft und Fischerei“](#).

cc) Die Wörter „mindestens einmal jährlich“ werden gestrichen.

4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Ergänzende Hinweise und Begriffsbestimmungen

Teil 1 - Beizufügende Anlagen

Mindestanforderungen (siehe Nummer 7.1 der Richtlinie)

Votum der LAG zur Einordnung des Vorhabens in die Regionale Entwicklungsstrategie gemäß Nummer 4.3 der Richtlinie

(siehe [Förderung im Bereich Ländliche Entwicklung / Förderung LEADER](#))

Nachweis zu den Angaben zur Rechts- und Betriebsform:

Bei Vereinen, Stiftungen oder Verbänden

- Registerauszug,
- Statut,
- Satzung,

bei Unternehmen

- Handelsregisterauszug,
- Gesellschaftervertrag, GbR-Vertrag,
- Gewerbeanmeldung.

Nachweise bei Bauvorhaben:

- Bau- und/oder Raumprogramm, Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Bauvorhabens, Ausführungsart (einschließlich Fotos) und vollständige Entwurfszeichnungen,
- Nutzungskonzept,
- Auszug aus Flurkarte, Lageplan und Bauzeitplan,
- Baugenehmigung bei Um- und Ausbau, Erweiterungs- oder Neubauvorhaben oder Umnutzungsgenehmigung (wenn nichtzutreffend: Aussage, dass keine Genehmigung erforderlich ist).

Gesamtkosten:

Bei Einbindung Architektin/Architekt beziehungsweise Planende:

- Aufschlüsselung der baulichen Investitionen nach DIN 276 und Erläuterung (Aufgliederung bis zur 3. Ebene inklusive Menge und Einzelpreise),
- und/oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

ohne Einbindung Architektin/Architekt beziehungsweise Planende:

- sonstiger Nachweis der kalkulierten Projektkosten inklusive Personalkosten, zum Beispiel durch Vorlage von mindestens drei vergleichbaren Angeboten/Preisvergleichen oder Erfahrungen aufgrund vergleichbarer Vorhaben.

Nachweis der Gesamtfinanzierung zur Bestätigung des Eigenanteils:

Kommunale Antragstellende:

- Auszug aus bestätigtem Haushaltsplan,
- Stellungnahme und Zustimmung der Kommunalaufsicht, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung kein bestätigter Haushaltsplan vorliegt,
- Bestätigung der Kommunalaufsicht, wenn sich die Kommune zum Zeitpunkt der Antragstellung in Haushaltssicherung befindet.

Sonstige Antragstellende:

- Kontoauszug der oder des Antragstellenden oder
- Bestätigung der Hausbank oder
- Kreditvertrag/Kreditvorvertrag.

Eigentumsnachweis:

- Grundbuchauszug, Erbbaurechtsvertrag

beziehungsweise

- Nachweis des Verfügungsrechts (Verträge).

Erklärungen/Bestätigungen:

- Bei Vorhaben nach den Nummern B.1.1 und B.1.2 der Richtlinie:

aktuelle Bestätigung des Finanzamtes zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

- Bei Vorhaben nach Nummer D.1.3 der Richtlinie:

Erklärung, dass die oder der Antragstellende der Definition „Klein- bzw. Kleinstunternehmen“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 entspricht (Bestätigung durch ein externes Steuerbüro beziehungsweise durch ein externes Wirtschaftsprüfungsbüro).

- Bei Vorhaben nach Nummer D.1.2 der Richtlinie:

Erklärung „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Bestätigung durch ein externes Steuerbüro beziehungsweise durch ein externes Wirtschaftsprüfungsbüro).

- Bei Einsatz von Bevollmächtigten:

Vollmacht, sofern die Beantragung durch den Vertretungsberechtigten oder die Vertretungsberechtigte erfolgt.

- Bei Beantragung der Mehrwertsteuer als förderfähige Kosten:
ein Nachweis zur Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung entweder
 - durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes
 - oder
 - durch eine Erklärung eines externen Steuerbüros beziehungsweise eines externen Wirtschaftsprüfungsbüros (bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist auch eine Bestätigung des jeweiligen Rechnungsprüfungsamtes möglich).

Weitere Anlagen in Abhängigkeit des beantragten Vorhabens (wenn zutreffend)

Bei Vorhaben nach den Nummern D.1.1 bis D.1.3:

- Darlegung zur Notwendigkeit eines Neubaus,
- denkmalrechtliche Erlaubnis und/oder wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung und/oder naturschutzrechtliche Genehmigung,
- Stellungnahme der oder des Behindertenbeauftragten des Landkreises, wenn von den Regelungen zur Barrierefreiheit abgewichen wird,
- bei Investitionen in Anlagen und technischen Einrichtungen zur Elektrizitätserzeugung:
Nachweis, dass eine Energieeinspeisung ins Stromnetz nicht möglich ist oder technisch ausgeschlossen wird.

Bei Vorhaben nach den Nummern D.1.1 und D.1.2:

- Stellungnahmen des Landkreises zur Schulentwicklungsplanung oder zur Bedarfsplanung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei Kinder-/Jugendeinrichtungen,
- Dokumentation der Ortsbildprägung.

Bei Vorhaben nach Nummer D.1.3 der Richtlinie:

- Rentabilitätsvorschau und wenn vorhanden die letzten drei vorhandenen Betriebsbilanzen.

Bei Vorhaben nach Nummer E.1.1 der Richtlinie

- Aktionsplan mit Auflistung der umzusetzenden Kleinprojekte

Hinweis: Weitere Unterlagen können in Abhängigkeit des beantragten Vorhabens von der Bewilligungsbehörde abgefordert werden.

Teil 2 - Beihilferechtliche Bestimmungen

Das europäische Beihilfenrecht verbietet Subventionen und andere Vergünstigungen aus staatlichen Mitteln, die den Wettbewerb verzerren könnten.

Als Beihilfe im EU-rechtlichen Sinn gelten gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV grundsätzlich alle Arten staatlicher oder aus staatlichen Mitteln gewährten Vorteile, die durch eine Begünstigung einzelner Unternehmen oder ganzer Produktionszweige den Wettbewerb innerhalb der EU verfälschen oder zu verfälschen drohen und somit zu einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Eine staatliche Beihilfe liegt vor, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Gewährung der Maßnahme an ein Unternehmen,
- Finanzierung aus staatlichen Mitteln,
- Gewährung eines Vorteils,
- Selektivität der Maßnahme und
- Auswirkungen auf den Wettbewerb und Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

Als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV gilt – unabhängig von seiner Rechtsform – jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Das entscheidende Kriterium ist die wirtschaftliche Tätigkeit (Angebot einer Ware oder Dienstleistung am Markt). Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Grundsätzlich sind sowohl private als auch öffentliche Unternehmen erfasst.

Auch folgende Einheiten können dem Unternehmensbegriff unterliegen:

- Gebietskörperschaften oder kommunale Unternehmen beziehungsweise Eigenbetriebe,
- freiberuflich Tätige,
- eingetragene Vereine,
- natürliche Personen et cetera.

Eine Beihilfe kann ausgeschlossen werden, wenn **eine** der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

- nichtwirtschaftliche Tätigkeit
- Lokalität/keine Handelsbeeinträchtigung
- keine Begünstigung von Eigentümer, Betreiber oder Endbegünstigten.

Beihilfefreie Vorhaben zur Steigerung der Lebensqualität für die lokale Bevölkerung (Nummer D.1.1 der LEADER-Richtlinie)⁴

a) Beihilfefreie Vorhaben aufgrund nichtwirtschaftlicher Tätigkeit

Vorhaben des Staates als „Öffentliche Hand“:

Dies betrifft unter anderem die Errichtung öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen beziehungsweise allgemeiner Infrastruktur. Der Zugang muss für eine breite Öffentlichkeit möglich und kostenlos sein.

- Allgemeine innerörtliche kommunale Infrastruktur (Nummer D.1.1.1 der Richtlinie), unter anderem
 - Straßen, Geh-/Radwege,
 - Anger/Plätze, Spiel- und Bolzplätze, unentgeltliche Parkplätze,
 - Grün im öffentlichen Bereich inklusive Wiederherstellung von Alleen, Parkanlagen, innerörtlichen Gewässern, Gestaltung von Ortsrändern und sonstigen öffentlichen Gärten, Grünanlagen, Rabatten sowie dazugehörige bauliche Anlagen.
- Nicht einnahmeschaffende touristische öffentliche Infrastruktur (Nummer D.1.1.2 der Richtlinie), unter anderem
 - Wander-, Rad-, Reitwege, Lehr-, Erlebnis- und Naturpfade, Kurparks und Kurparkwege, Promenaden,
 - unentgeltliche Park-/Rastplätze, öffentliche Toiletten,
 - unentgeltliche touristische Informationszentren und ähnliche Einrichtungen,
 - unentgeltliche Bootsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze, Seebrücken,
 - Schwimmbestellen, Badestellen und Wassertretanlagen,
 - Skiloipen, Rodelstrecken, Skaterwege, Naturbühnen, Gradierwerke.

Vorhaben zur Förderung der öffentlichen Bildung, welche überwiegend vom Staat finanziert und beaufsichtigt werden:

Kinder- und Jugendeinrichtungen (Nummer D.1.1.4 der Richtlinie), wie Grundschulen, Schulhorte, Kindertagesstätten et cetera, welche überwiegend staatlich finanziert sind.

Die nichtwirtschaftliche Natur der Bildung wird nicht beeinträchtigt, wenn finanzielle Beiträge erhoben werden, die zur Deckung von laufenden Kosten beitragen.

Vorhaben zur Finanzierung von Kultur oder dem Erhalt des kulturellen Erbes (Nummer D.1.1.6 der Richtlinie), wenn die Vorhaben für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden und diese rein soziale und kulturelle Zwecke erfüllen, die nichtwirtschaftlicher Natur sind. Eine gegebenenfalls kommerzielle Nutzung ist als Nebentätigkeit einzustufen.

Wenn von Nutzern einer kulturellen Einrichtung beziehungsweise einer kulturellen oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmten Aktivität ein finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen

⁴ Grundlage: [Notion of state Aid](#) - Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Kosten (weniger als 50 Prozent) deckt, so ändert dies nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur dieser Aktivität, da das erhobene Entgelt nicht als echte Vergütung für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden kann. Das betrifft unter anderem nachfolgende Vorhaben des Erhalts von:

- Kleindenkmalen wie Ehrenmalen, Gedenksteinen, Grenzsteinen, Wegkreuzen, Monumenten et cetera,
- Kirchen, Klöstern,
- archäologischen Stätten und/oder Denkmalen.

Ländliche Infrastruktur außerhalb des Siedlungsbereichs einschließlich Straßen und Wege (Nummer D.1.1.8 der Richtlinie):

- Verbindungswege und Wirtschaftswege,
- Erhalt historischer Wegebefestigungen mit Bedeutung für die Kulturlandschaft,
- Einbindung der ländlichen Infrastruktur in das Landschaftsbild (Begleitpflanzung),
- sonstige ländliche Wege mit Mehrfachnutzung (Fahrzeug- und Radverkehr, Fußgänger/Wanderer) oder Infrastruktur.

Infrastruktureinrichtungen mit einer gemischten Nutzung (nichtwirtschaftliche Tätigkeit und wirtschaftliche Tätigkeit der oder des Zuwendungsempfängenden), wenn die Infrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird.

Von einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit ist auszugehen, wenn diese als Nebentätigkeit angesehen werden kann und nicht mehr als 20 Prozent der jährlichen Gesamtkapazität der Infrastruktur⁵ für wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.

b) Beihilfefreie Vorhaben aufgrund der Lokalität beziehungsweise der fehlenden Handelsbeeinträchtigung

Nach aktueller Rechtsprechung liegt keine Handelsbeeinträchtigung vor, wenn es sich bei dem Vorhaben um eine rein lokale Maßnahme handelt.

Die Voraussetzung für eine lokale Maßnahme ist gegeben, wenn (kumulativ):

- Waren oder Dienstleistungen in einem geografisch begrenzten Gebiet angeboten werden,
- nur marginale Auswirkungen auf grenzübergreifende Investitionen vorliegen (es liegt dadurch kein Hindernis vor, dass ein ausländischer Investor im Gebiet investieren könnte) und
- es unwahrscheinlich ist, dass Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewonnen werden.

Vorhaben, deren Einzugsbereich und Nutzungsziel auf die lokale Bevölkerung abstellen (Gemeindegebiet, Ortsteil[e] einer Gemeinde und/oder angrenzende Gebiete im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategie), können hierunter subsumiert werden. Einer gesonderten Prüfung bedarf es bei Vorhaben, welche sich unmittelbar (weniger als 20 km vom nächsten Grenzübergang) im Grenzbereich zu Polen befinden.

Zu den beihilfefreien Vorhaben aufgrund Lokalität beziehungsweise der fehlenden Handelsbeeinträchtigung zählen insbesondere:

- Begegnungszentren für die örtliche Bevölkerung, wie Jugend- und Seniorenclubs oder Vereins- beziehungsweise Dorfgemeinschaftshäuser (Nummer D.1.1.3 der Richtlinie),
- dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke zur Förderung der Dorfgemeinschaft und der Dorfkultur, wie unter anderem traditionelles Brauchtum und Handwerk, Heimat-/Dorfmuseum (Nummer D.1.1.3 der Richtlinie),
- Freizeit- und Naherholungseinrichtungen mit Grundausstattung ohne überregionale Bedeutung (Nummer D.1.1.3 der Richtlinie),
- Vorhaben des Breitensports (ausschließlich Freizeitsport) (Nummer D.1.1.3 der Richtlinie),
- Erhalt eines ortsbildprägenden Gebäudes oder Ensembles (Nummer D.1.1.6 der Richtlinie),
- Abriss⁶ oder Teilabbriss kommunaler Bausubstanz im Innenbereich (Nummer D.1.1.7 der Richtlinie),
- sonstige Vorhaben, die lokal beziehungsweise regional wirken (unter anderem Nummer D.1.1.5 der Richtlinie).

c) Beihilfefreie Vorhaben aufgrund Ausschluss einer Begünstigung auf der Eigentümer-, Betreiber- und

⁵ Wie diese Kapazität und die jeweiligen Nutzungsanteile zu bestimmen sind, wird von der Kommission nicht abschließend vorgegeben. Die Maßstäbe werden sich je nach zu betrachtender Infrastruktur unterscheiden (etwa nach Personen, Quadratmetern, Nutzungstagen, sonstigen Volumina usw.).

⁶ Abriss = Revitalisierung von öffentlichem Gelände (Erschließung beziehungsweise Baureifmachung von Grundstücken), Schaffung von Bauland im Innenbereich - Vermeidung der Flächeninanspruchnahme (übergeordnetes Ziel der Bundesregierung).

Endnutzerebene

Bei Infrastrukturvorhaben kann die Gewährung eines Vorteils auf verschiedenen Ebenen erfolgen.

Bei Infrastrukturvorhaben gibt es oft mehrere Arten von Beteiligten. Etwaige staatliche Beihilfen für solche Vorhaben können der Förderung des Baus einschließlich Ausbau oder Verbesserung (Eigentümerebene), des Betriebs (Betrieberebene) oder der Nutzung (Endnutzerebene) der Infrastruktur dienen.

Kann auf allen drei Ebenen eine Begünstigung (Gewährung eines Vorteils) ausgeschlossen werden, so handelt es sich um ein beihilfefreies Vorhaben. Um die Beihilfefreiheit eines Vorhabens zu gewährleisten, sind Wertabschöpfungsklauseln bei Betriebsgewinnen, getrennte Buchführung, Ausschreibung zur Nutzung der Infrastruktur sowie Marktpreis zu beachten.

Beihilferelevante Vorhaben zur Steigerung der Lebensqualität (Nummern D.1.2 und D.1.3 der LEADER-Richtlinie)

Eine Unterstützung von Vorhaben, die nicht als beihilfefrei im oben genannten Sinne anzusehen sind, erfolgt gemäß Artikel 19 b, 53, 55 oder 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, im Folgenden [AGVO](#)) in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Antragstellung erfolgt entsprechend den Erfordernissen gemäß Artikel 6 AGVO. Die Förderausschlüsse gemäß Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO sind zu beachten⁷.

Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Kultureinrichtungen und Erhalt von Kulturerbe (Nummer D.1.2.1 der Richtlinie):

Die Unterstützung dieser Vorhaben erfolgt gemäß Artikel 53 AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Hierzu zählen insbesondere:

- Vorhaben im Bereich des materiellen Kulturerbes, wie Denkmäler, historische Stätten und Gebäude mit überregionalem Einzugsbereich,
- Museen, Kulturzentren, Freilichtbühnen und Theater mit überregionalem Einzugsbereich.

Die Kosten für Bau, Modernisierung, Erwerb, Erhaltung oder Verbesserung der Kulturinfrastruktur sind nur dann förderfähig, wenn mindestens 80 Prozent der verfügbaren Nutzungszeiten (zum Beispiel Zahl der Veranstaltungen) oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden.

Investitionsvorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder zum Ausbau von Sport- und/oder multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen (Nummer D.1.2.2 der Richtlinie):

Die Unterstützung dieser Vorhaben erfolgt gemäß Artikel 55 AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeiteinrichtungen zählen insbesondere:

- überregionale Freizeit- und Begegnungszentren sowie multifunktionale Allwetterplätze,
- entgeltliche Wasserwanderrastplätze,
- Kletterhallen, Hochseilgärten, Baumkronenwege, Sommerrodelbahnen, Schwimmbäder et cetera mit überregionalem Einzugsbereich.

Die oben genannten Einrichtungen müssen mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen zur Verfügung stehen. Vergünstigungen für allgemeine soziale Gruppen (zum Beispiel für Kinder, Senioren/Seniorinnen) sind in diesem Sinne als diskriminierungsfreie Bedingungen anzusehen.

Handelt es sich bei dem Vorhaben um Sportinfrastruktur, darf diese nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzenden beansprucht werden. Auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzende müssen jährlich mindestens 20 Prozent der verfügbaren Nutzungszeiten entfallen.

Investitionsvorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder zum Ausbau lokaler Infrastrukturen (Nummer D.1.2.3

⁷ [EUR-Lex - 0802_4 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#) beziehungsweise <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2014/651/2021-08-01>

der Richtlinie):

Die Unterstützung dieser Vorhaben erfolgt gemäß Artikel 56 AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbrauchende leisten.

Beispiele sind:

- Informationszentren und ähnliche Einrichtungen mit wirtschaftlicher Tätigkeit,
- wirtschaftliche Einrichtungen mit überregionalem Einzugsbereich,
- sonstige Infrastruktur für Unternehmen (Gebäude, Straßen, Wege et cetera).

Die lokale Infrastruktur muss interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Vergünstigungen für allgemeine soziale Gruppen (zum Beispiel für Kinder, Senioren/Seniorinnen) sind in diesem Sinne als diskriminierungsfreie Bedingungen anzusehen.

Der für die Nutzung der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

Gewidmete Infrastrukturen⁸ sind im Rahmen der Freistellung nach Artikel 56 AGVO nicht förderfähig.

Investitionsvorhaben zur Förderung der regionalen Wirtschaft (Nummer D.1.3 der Richtlinie):

Trägt das beantragte Vorhaben nach der Projektbeschreibung unmittelbar zur Stärkung der regionalen Wirtschaft bei, so sind die Bestimmungen laut Artikel 19 b AGVO relevant.

Dies betrifft:

- Vorhaben zur Stärkung des lokalen Gewerbes, lokaler Dienstleistungen oder des lokalen Handwerks,
- Vorhaben zur Schaffung neuer oder die umfassende Modernisierung bestehender Gästezimmer oder Ferienwohnungen zum Zwecke der Privatzimmervermietung.

Zuwendungsempfangende müssen der Definition der Kleinst- oder Kleinunternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs I AGVO entsprechen (sogenannte [KMU-Regelung](#)).

Die Einstufung eines Unternehmens als Kleinst- oder Kleinunternehmen ist abhängig von der Zahl der Mitarbeitenden und dem Umsatz oder der Bilanzsumme (siehe Formular):

Unternehmenskategorie	Mitarbeitende	Umsatz oder Bilanzsumme	
Kleinunternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR	≤ 10 Mio. EUR
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR	≤ 2 Mio. EUR

Diese Schwellenwerte gelten nicht nur für die Zahlen einzelner Gesellschaften:

Bei der Berechnung der Mitarbeitenden-Zahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind verbundene Unternehmen sowie Partnerunternehmen zu berücksichtigen (vergleiche Anhang I Artikel 3 AGVO):

- Ein Antragsteller, der Teil einer größeren Unternehmensgruppe ist beziehungsweise weitere Standorte/Niederlassungen hat, muss Daten zur Mitarbeitenden-Zahl, zum Umsatz und zur Bilanzsumme dieser einbeziehen.
- Das Herauslösen von Unternehmensteilen (Niederlassung usw.) zum Zweck der Erfüllung der Schwellenwerte ist nicht zulässig.
- Teilzeit- und Saison-Arbeitnehmende werden nur entsprechend ihrem Anteil an den Jahresarbeitseinheiten berücksichtigt, Auszubildende nicht.

Hinweis:

Als Kleinst- oder Kleinunternehmen kann ein Unternehmen nicht angesehen werden, wenn 25 Prozent oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von der öffentlichen Hand kontrolliert werden (vergleiche Anhang I Artikel 3 Absatz 4 [AGVO](#)).

⁸ Maßgeschneiderte Infrastruktur, die ausschließlich auf die Bedürfnisse eines Unternehmens oder einer bestimmten Unternehmensgruppe ausgerichtet ist und so weit in Bezug auf diese individualisiert ist, dass ihre Nutzung durch andere nicht möglich ist. Eine gewidmete Infrastruktur ist damit ein Gegenpol zu Infrastrukturen, die der gesamten Bevölkerung (öffentliche Infrastruktur) oder einer großen Gruppe von Nutzern (frei zugängliche Infrastruktur) zugutekommen.

Teil 3 - Begriffsbestimmungen

Barrierefreies Bauen

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen, barrierefrei sein.

Dies gilt insbesondere für:

- Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
- Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
- Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Eine Stellungnahme der oder des Behindertenbeauftragten ist nur dann notwendig, wenn von den Regelungen zur Barrierefreiheit abgewichen wird.

Beherbergungseinrichtungen und deren Klassifizierung sowie Qualifizierung der Anbietenden

Zuwendungsempfangende sind verpflichtet, die Einrichtung innerhalb von drei Jahren nach Fertigstellung zu klassifizieren und eine Teilnahme zur Qualifizierung in Bezug auf die Beherbergung von Gästen nachzuweisen.

Ferienhäuser/-wohnungen sowie Privatzimmer bis acht Betten:

- Klassifizierung erfolgt über den [Deutschen Tourismusverband](#)
→ Qualität → Sterneunterkünfte

Gästehäuser, Gasthöfe, Pensionen mit mehr als acht Betten und nicht mehr als 20 Zimmern (G-Klassifizierung):

- Klassifizierung erfolgt über die [DEHOGA Brandenburg](#)
→ Klassifizierung → G-Klassifizierung → Kriterien der G-Klassifizierung
(Mindestvoraussetzungen = „M“ in der Kategorie G«)

Hotels beziehungsweise alle Beherbergungsbetriebe mit mehr als acht Betten, die einen eindeutigen Hotelcharakter aufweisen:

- Klassifizierung erfolgt über die [DEHOGA Brandenburg](#)
→ Klassifizierung → Deutsche Hotelklassifizierung → Kriterienkatalog
(Mindestvoraussetzungen = „M“ in der Kategorie «)

Zielgruppenorientiert kann jede oder jeder Anbietende für sich selbst entscheiden, welche Klassifizierung/Zertifizierung ihr oder ihm einen Mehrwert bringt. Eine Übersicht empfohlener Klassifizierungen und möglicher Qualifizierungen inklusive Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen finden Sie auf folgenden Seiten:

- der [Brandenburger Tourismusakademie](#)
- des [Deutschen Tourismusverbandes](#)
- des [Verbandes pro agro](#)

Regionale Tourismusverbände:

<http://www.ltv-brandenburg.de/verbandspartner/regionalverbaende.html>

Für Ferienhäuser/-wohnungen, Privatzimmer bis acht Betten:

pro agro - Verband zur Förderung des ländlichen Raumes im Land Brandenburg e. V.
Gartenstraße 1 - 3
14621 Schönwalde-Glien
Telefon: 033230 2077-24
E-Mail: deponete@proagro.de

Für G- und Hotelklassifizierung:

GEHOGA Gesellschaft zur Förderung von Hotellerie und Gastronomie in Brandenburg mbH
Schwarzschildstraße 94
14480 Potsdam
Telefon: 0331 8700620
E-Mail: farthmann@gehoga.de

Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen

Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.

Einheitskosten

Siehe Informationen unter [Förderung LEADER | MLUK](#)

Die Einheitskosten umfassen jeweils die Bauwerkskosten inklusive Baunebenkosten nach DIN 276 mit den Kostengruppen (KG) 300, 400 und 700 und anteilige förderfähige Kosten der KG 200 sowie Kosten für Außenanlagen der KG 500, 700 und anteilige förderfähige Kosten der KG 200.

Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung hinausgehen

Krankenhäuser der Grundversorgung, der Regelversorgung, der qualifizierten Regelversorgung und der Schwerpunktversorgung sowie Fachkrankenhäuser gemäß Viertem Krankenhausplan des Landes Brandenburg.

Ersatzbeschaffungen

Bau- und funktionsgleiche Geräte (ohne Kapazitätserweiterung).

Gemeinkosten

Geschäftsbedarf, Kommunikation, Verbrauchsmaterialien, sonstige Betriebskosten des Arbeitsplatzes, Personalkosten der allgemeinen Verwaltung und Geschäftsführung, welche nicht durch externe Rechnungen belegt werden können, werden im Rahmen der Gemeinkostenpauschale in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen Personalausgaben gefördert. Eine über die Pauschale hinausgehende Förderung kann für diese indirekten Ausgaben nicht erfolgen.

Dazu zählen Ausgaben für

- den Betrieb von Räumlichkeiten des allgemeinen Geschäftsbetriebs,
- standardmäßigen Bürobedarf, Unterhalt für Büroausstattung des allgemeinen Geschäftsbetriebs (Vorhabenspezifische IT-Systeme beziehungsweise spezielle Softwarelizenzen sind hiervon ausgenommen.),
- allgemeine Leistungen des allgemeinen Geschäftsbetriebs wie auch Verwaltungs- und Managementausgaben des allgemeinen Geschäftsbetriebs inklusive der Aufwendungen für genutzte Dienst-Personenkraftwagen,
- Beiträge, Versicherungen, Steuern, Gebühren und Abgaben, Pflichtprüfungskosten des allgemeinen Geschäftsbetriebs,
- Aus- und Fortbildungskosten des allgemeinen Geschäftsbetriebs (Vorhabenspezifische Weiterbildungen sind hiervon ausgenommen.),
- Abschreibungen für Abnutzung, Leasing von Sachgütern für die allgemeine Verwaltung und für allgemeines Management.

Gemeinnützigkeit

Unter dem Begriff „Gemeinnützigkeit“ werden alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) gefasst.

Zum Nachweis der Berechtigung ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen, die die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO bescheinigt (Einräumung einer Steuerbegünstigung, wenn unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, also steuerbegünstigte Zwecke, verfolgt werden). Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Verfassung sind in der Regel

von Steuerzahlungen befreit und bedürfen für Vorhaben, die der Allgemeinheit dienen, keiner entsprechenden Anerkennung durch das Finanzamt.

Grundversorgung

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs. Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional – das heißt innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt – angeboten oder erbracht werden, wird unterstellt, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Ansonsten ist der Beitrag zur Grundversorgung im Einzelfall zu begründen.

Infrastruktur außerhalb der Siedlungsgebiete

Auf die Ausführungen im Teil 2 Buchstabe a wird verwiesen.

Innerörtliche kommunale Infrastruktur

Auf die Ausführungen im Teil 2 Buchstabe a wird verwiesen.

Kooperationsprojekt

Die Zusammenarbeit zwischen den ländlichen Gebieten soll sich nicht auf die Vermittlung von Erfahrungen beschränken, sondern in der Durchführung gemeinsamer Projekte münden.

Mehrfunktionshäuser

Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

Personalausgaben

Als Personalkosten können Ausgaben für projektbezogene Lohn- und Lohnnebenkosten anerkannt werden (zum Nachweis und zur Prüfung zur Angemessenheit sind Tätigkeitsbeschreibungen, Ausbildungs- und/oder Qualifizierungsnachweise et cetera einzureichen).

Hinweise zur Einhaltung des Besserstellungsverbots (gilt für Antragstellende, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden):

Gemäß Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EU) darf die oder der Zuwendungsempfänger sich und seine Beschäftigten nicht besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Planungen

Planungen und Konzepte, die Voraussetzungen für eine Gewährung von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen sind, werden im Sinne der Nummer B.1.3.2 im Rahmen von LEADER nicht gefördert. Hierzu zählen beispielsweise Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (INSEK), Naturschutz-Fachplanungen oder Nutzungskonzeptionen für Besucherinformationszentren.

Profisport

Ausübung von Sport als entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung (ungeachtet dessen, ob zwischen dem Profisportler/der Profisportlerin und dem betreffenden Sportverband ein formeller Arbeitsvertrag geschlossen wurde), bei der der Ausgleich höher ist als die Teilnahmekosten und einen erheblichen Teil des Einkommens des Sportlers/der Sportlerin ausmacht. Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnahme an Sportveranstaltungen werden für die Zwecke dieser Verordnung nicht als Ausgleich betrachtet (Artikel 2 Nummer 143 [AGVO](#)).

Publikationen

Publikationen im Sinne dieser Richtlinie sind papiergebundene Druckerzeugnisse, audiovisuelle Medien, elektronische Publikationen und Filmmidien. Zeitungsartikel et cetera gehören nicht hierzu.

Regionalbudget

Antragsberechtigt gegenüber der Bewilligungsbehörde ist die lokale Aktionsgruppe (LAG). Sie ist für die Umsetzung der einzelnen Kleinprojekte des Aktionsplans verantwortlich. Die LAG kann keine Zuwendungen an Dritte⁹ weiterleiten.

Der Aktionsplan, welcher der Bewilligungsbehörde mit dem Förderantrag vorgelegt werden muss, enthält:

- o eine Übersicht über die geplanten Kleinprojekte inklusive Kurzbeschreibungen und Benennung des Kleinprojekträgers beziehungsweise der Kleinprojekträgerin,
- o Gesamtkosten und Zuschüsse je Kleinprojekt.

Änderungen des Aktionsplans, zum Beispiel bei Rücknahme von Kleinprojekten oder bei Veränderungen der Gesamtkosten der Kleinprojekte, sind der Bewilligungsbehörde durch die LAG mitzuteilen. Mehrkosten, die über den Maximalbetrag von 20.000 Euro hinausgehen, sind vom Kleinprojekträger oder der Kleinprojekträgerin zu tragen.

Zur Auswahl der Kleinprojekte im Rahmen des Aktionsplans gilt nachfolgendes Verfahren:

- Der thematische Aufruf sowie die Auswahlkriterien für die Förderung der Kleinprojekte sind auf der Website der LAG zu veröffentlichen.
- Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch das Entscheidungsgremium der LAG gemäß den Festlegungen in der regionalen Entwicklungsstrategie (RES).
- Dabei ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des § 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49 Prozent der Stimmrechte hat.
- Die Einhaltung der Auswahlkriterien für jedes Kleinprojekt ist in einem zusammenfassenden Votum der LAG zu dokumentieren (Formular Votum der LAG).

Träger/Trägerin von Kleinprojekten können natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft in der LAG oder eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der LAG und dem Träger beziehungsweise der Trägerin des Kleinprojektes.

Für Leistungen von Kleinprojekträgern beziehungsweise Kleinprojekträgerinnen, die von Dritten erbracht werden, inklusive Materialbeschaffungen gelten die jeweiligen [Vergabebestimmungen](#) entsprechend dem Status des Kleinprojekträgers oder der Kleinprojekträgerin. Eine Unterstützung durch die LAG ist möglich. Zahlungsanträge der LAG unterliegen dem Erstattungsprinzip.

Regionalmanagement

Die Personalstärke und Qualifikation des Regionalmanagements muss der Komplexität der Strategie, der Einwohnerzahl und der Größe der LEADER-Region sowie der Höhe des Budgets und dem Umfang der daraus resultierenden Aufgaben angemessen sein. Zur sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben des Regionalmanagements sind mindestens 2,0 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) mit dementsprechender Qualifikation (unter anderem abgeschlossenes [Fach-]Hochschulstudium, Studium im Bereich der Regionalentwicklung, Geografie oder verwandten Fachgebieten oder Referenzen et cetera) nachzuweisen.

Regionale Partnerschaften haben als Öffentliche Auftraggeber im Sinne der §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gemäß Nummer 3.1 ANBest-EU die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung verpflichtend anzuwenden und im Einzelnen zu beachten. Auf den Leitfaden [„Vergabe für private und öffentliche Auftraggeber im Rahmen von ELER-Förderprojekten“](#) wird verwiesen.

⁹ Dritte, das heißt: außerhalb der Mitgliedschaft in der LAG oder keine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der LAG und dem Kleinprojekträger oder -trägerin

Gemäß Nummer 1.3 der derzeit gültigen ANBest-EU darf die regionale Partnerschaft als Zuwendungsempfängerin ihre Beschäftigten nicht besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Bemessungsgrundlage ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalkosten gilt die vom Ministerium der Finanzen festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte in der jeweils geltenden Fassung.

Sachkosten

Projektbezogene Sachgüter und Dienstleistungen,

- welche durch externe Rechnungen belegt werden können, unter anderem:
 - o Reisekosten (zum Beispiel Fahrkarten, Hotel),
 - o Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Faltblätter, Informationsveranstaltungen, Standgebühren, Standaufbau et cetera),
 - o vorhabenspezifische IT-Systeme und spezielle Softwarelizenzen,
 - o Kosten für externe Experten/Expertinnen beziehungsweise Dozenten/Dozentinnen und Dienstleistungen sowie
- welche durch gleichwertige Unterlagen belegt werden können, wie
 - o Aufwendungen für genutzte Privat-Personenkraftwagen für vorhabenbezogene Dienstreisen im Rahmen der Kilometerpauschale gem. Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Soziale Einrichtungen

Soziale Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen, welche für jeden zugänglich sind und Aufgaben des Sozialsystems erfüllen wie zum Beispiel Kindereinrichtungen, Seniorenheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Kultur-, Integrations- oder Familienzentren oder Einrichtungen für die Sozialberatung.

Touristische öffentliche Infrastruktur

Vorhaben zur Entwicklung touristischer Potenziale in der Region, wenn diese kostenlos der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und keine weitere mit der Einrichtung zusammenhängende wirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist. Auf die Ausführungen im Teil 2 Buchstabe a wird verwiesen.

Vergabe

Informationen zu Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen können unter

[ELER Brandenburg | MLUK](#) eingesehen werden. Weitere Informationen inklusive Kontaktdaten sind bei der [Beratungsstelle für Vergaberecht für private und öffentliche Auftraggeber im Rahmen von ELER-Förderprojekten](#) zu finden.

Für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.5 sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren zuschussfähig.

Verkehrswichtige öffentliche Straßen

Verkehrswichtige öffentliche Straßen im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Gemeindestraßen, die dem überörtlichen Verkehr beziehungsweise dem örtlichen Hauptverkehrsnetz dienen sowie unmittelbare Anbindungen von ÖPNV-Verknüpfungsstellen an dieses Verkehrsnetz aufweisen.

Indiz für eine verkehrswichtige Straße ist, wenn sie gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 BauGB im Flächennutzungsplan als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen ist oder dem ÖPNV mit einer durchschnittlichen Linientaktung an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr von mindestens 1 Mal pro Stunde dient. Kommunen ohne gültigen Flächennutzungsplan haben die Funktion der Straße als Hauptverkehrsstraße der Bewilligungsbehörde durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Gefördert wird grundsätzlich der grundständige Ausbau beziehungsweise die Wiederherstellung der ortsüblichen Nutzungsfähigkeit der Straßen, Geh- und Radwege sowie Plätze unter Beachtung der Straßenbaulast gemäß dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) und deren bedarfs- und altersgerechte Ausgestaltung/Dimensionierung (Breite und Verwendung von ortsüblichen dorftypischen Materialien und vorhandenen Befestigungen). Nach § 9a Absatz 2 BbgStrG sind Geh- und Radwege bei Ortsdurchfahrten grundsätzlich förderfähig.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. März 2024 in Kraft.



Axel Vogel

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz